

Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Über die Förderung der einzelbetrieblichen Maßnahmen hinaus unterstützt das Land Niedersachsen den Privatwald durch die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

Für den einzelnen Waldbesitzer ist aufgrund der geringen durchschnittlichen Betriebsgröße eine wirtschaftlich erfolgreiche Waldbewirtschaftung vielfach nur bedingt möglich.

Die strukturellen Nachteile im Privatwald können nur durch überbetriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden. Daher kommt der freiwilligen Zusammenarbeit der privaten Waldbesitzer in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen eine besondere Bedeutung zu. Strukturverbesserung im niedersächsischen Privatwald kann langfristig nur über den Zusammenschluss der Betriebe auf großer Fläche unter kompetenter und eigenständiger Geschäftsführung erzielt werden.

Es ist daher auch weiterhin ein Ziel der niedersächsischen Forstpolitik, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei ihrer Entwicklung zu selbstständigen Dienstleistungszentren im ländlichen Raum aktiv zu unterstützen.

Mit Ausnahme der reinen Landesmaßnahme „Forstfachliche Betreuung“ werden die Maßnahmen im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert. Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt 60 %. Die weiteren 40 % werden vom Land Niedersachsen übernommen.

In der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse“ vom 16.05.2014 (Nds. MBl. S. 423) werden folgende Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung und Professionalisierung der Forstzusammenschlüsse erfasst:

Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots sowie
Forstfachliche Betreuung

Aus EU-wettbewerbsrechtlichen Gründen müssen die Zuschüsse für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse als sog. „De-minimis“-Beihilfen ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass die Gesamthöhe der Zuschüsse, die innerhalb eines Zeitraums von jeweils drei aufeinanderfolgenden Jahren einem Zuwendungsempfänger bewilligt werden, nicht mehr als 200.000 € betragen darf.

Die Gesamtdauer der Förderung ist davon nicht betroffen und kann mehr als drei Jahre betragen.

Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots

Was wird gefördert:

- Eigenständige überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Erntefestmeter (Efm) vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

Wer wird gefördert:

- Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände

Höhe des Zuschusses:

- Für die ersten beiden Efm je Hektar und Jahr 1,60 € / Efm und für jeden weiteren Erntefestmeter 0,40 € / Efm

Was ist zu beachten:

- Höchstförderzeitraum: 10 Jahre
- Es sind Mindestgrößen sowie Mindestvermarktungsmengen einzuhalten.
- Bei Neugründung, Fusion oder Erweiterung eines FWZ endet der Förderzeitraum insgesamt mit dem kürzesten verbleibenden Förderzeitraum der beteiligten FWZ.
- Die forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses muss gewährleistet sein.
- Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die der Zusammenschluss für seine Mitglieder als Eigen- oder Kommissionsgeschäft vermarktet.
- Bestehen auf gleicher Fläche mehrere Zusammenschlüsse, wird die Förderung nur für einen gewährt.

Forstfachliche Betreuung

Was wird gefördert:

- Angemessene forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitzes durch fachkundige Personen.

Wer wird gefördert:

- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Höhe des Zuschusses:

- Die Berechnung der Zuwendungshöhe je Hektar Waldfläche erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der im Besitz der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses befindlichen Waldbestände. Als Faktoren werden der Hiebssatz, der durchschnittliche Gesamtzuwachs und die Mitgliedsfläche herangezogen. Die Berechnungsformel wird vom ML vorgegeben.
- Maximal 7 €/ha

Was ist zu beachten:

- Die forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses muss gewährleistet sein.